

9. Juni 1954

Für das Nachschlagewerk!  
Für die Fachpresse!

-----

Gesetz: § 77 ArbGG

Leitsätze:

Eine von dem Landesarbeitsgericht nicht zugelassene  
sofortige Beschwerde wird nach dem unmißverständlichen  
Wortlaut des § 77 aaO. nicht dadurch statthaft, daß eine  
der Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 bis 5 ArbGG vorliegt.

Aktenzeichen: 1 AZB 12/54

Beschl. des BAG v. 9. Juni 1954 LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 12/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in  
der Sitzung vom 9. Juni 1954 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen  
den Beschluß der Ersten Kammer des Landes -  
arbeitsgerichts in Düsseldorf vom 6. April 1954  
( 1 Sa 16/54 ) wird als unzulässig auf ihre  
Kosten verworfen.

G r ü n d e

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeits-  
gericht in Düsseldorf die Berufung der Beklagten gegen  
das Urteil des Arbeitsgerichts in Düsseldorf vom 8. März  
1954 als unzulässig verworfen.

Selbst wenn die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 S. 2 ff  
des ArbGG vorliegen, ist die sofortige Beschwerde nach  
§ 519 b Abs. 2 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren  
nach § 77 ArbGG nur zulässig, wenn sie das Landes -  
arbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der  
Berufung wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen  
hat. Dies ist jedoch nicht geschehen. Eine von dem  
Landesarbeitsgericht nicht zugelassene sofortige Be-  
schwerde wird nach dem unmissverständlichen Wortlaut



- 2 -

des § 77 aaO. auch nicht dadurch statthaft, daß eine der Voraussetzungen des § 72 Abs. S. 2 bis 5 vorliegt. Die mangelnde Zulassung hat vielmehr in jedem Falle die Unzulässigkeit zur Folge( insofern nicht ganz unmissverständlich Grull ArbGG S. 286). Die sofortige Beschwerde musste daher als unzulässig mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO verworfen werden.

gez.Dr.Berger    gez.Dr.Sirons    gez.Dr.Koenig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

